

RAHMENVEREINBARUNG

zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 SGB V

zwischen

1. - **der AOK-Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,**
 - **dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Landesvertretung Rheinland-Pfalz,**
 - **dem BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,**
 - **der IKK Südwest,**
 - **der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland,**
 - **der Krankenkasse für den Gartenbau,**
 - **der Knappschaft, Verwaltungsstelle, Saarbrücken**

*nachstehend Landesverband der Krankenkassen und Verband der Ersatzkassen
genannt*

2. **der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, handelnd für sich
und für die Bezirks Zahnärztekammern Koblenz, Pfalz, Rhein-
hessen, Trier,**
- 2.1 **der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz,**
3. **der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGZ)
Rheinland-Pfalz,**
4. **dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, hinsichtlich
der Gruppenprophylaxe im Vorschulalter und in den Schulen
im Benehmen mit den jeweiligen zuständigen Fachministerien,**
5. **dem Landkreistag Rheinland-Pfalz.**

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stellen fest, dass die gemeinsam errichtete „Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGZ) Rheinland-Pfalz“ zur Durchführung der Gruppenprophylaxe in Rheinland-Pfalz dem Auftrag des § 21 SGB V entspricht.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung schließen zur gemeinsamen und einheitlichen Durchführung und Finanzierung von flächendeckenden Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen für Jugendliche im Land Rheinland-Pfalz die nachstehende Rahmenvereinbarung.

§ 1

Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen

(1) Die Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V soll sich insbesondere auf

- Mundhygiene
- Ernährungsberatung
- Zahnschmelzhärtung

erstrecken.

(2) Gruppenprophylaktische Maßnahmen sollen auch zum regelmäßigen Zahnarztbesuch motivieren.

(3) Die Maßnahmen zur Gruppenprophylaxe sollen in Anlehnung an die als Anlage 1 beigefügten Grundsätze der Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege e. V. (DAJ) erfolgen. Ergänzende und/oder abweichende Maßnahmen hiervon werden auf Empfehlung der LAGZ vereinbart.

(4) Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stellen sicher, dass alle mit der Gruppenprophylaxe zusammenhängenden Maßnahmen gemeinsam und neutral durchgeführt werden.

§ 2

Gruppenprophylaxe im Vorschulalter

Für die Kinder im Vorschulalter setzt die LAGZ Rheinland-Pfalz durch die regionalen „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ (AGZ) die Gruppenprophylaxe insbesondere in Kindertageseinrichtungen um. Die Verpflichtung anderer, namentlich der öffentlichen Hand, bleiben unberührt. Auf die gemeinsame Erklärung zur Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe in den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz (Anlage 4) wird hingewiesen.

§ 3

Gruppenprophylaxe in Schulen

Für die Kinder im Schulalter bis zur Vollendung des in § 21 genannten Lebensjahres setzt die LAGZ durch die regionalen „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege“ Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen um. Das Land Rheinland-Pfalz überträgt der LAGZ die Abwicklung seiner Maßnahmen zur Durchführung der Gruppenprophylaxe, gemäß der „Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 11. August 1997 -1533 A-05 215/30-“ (Anlage 5) und aufgrund des „Leitfadens“ der LAGZ für zahnärztliche Untersuchungen in der 1. Klasse Grundschule/1. - 6. Klassen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL)/Aktivprogramm Zahnvorsorge/für das kontrollierte Verweisungssystem der Klassen 2 - 4“ (Anlagen 6 und 6 a*).

§ 4

Regionale Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege (AGZ)

(1) Die in der Anlage 3 aufgeführten „Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege (AGZ)“ der LAGZ führen die Gruppenprophylaxe gemäß den §§ 2 und 3 durch.

(2) In den regionalen AGZ wirken zusammen:

- die Krankenkassen, deren Mitglieder in diesen Bereichen wohnen,
- die Zusammenschlüsse der Zahnärzte auf Kreisebene mit Unterstützung der zuständigen Bezirkszahnärztekammern,
- die Kreisverwaltung-Abteilung Gesundheitsamt

* weitere Anlage ist das Gemeinsame Amtsblatt 12/2004 der Ministerien für Bildung, Frauen und Jugend und für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz.

(3) Darüber hinaus können weitere Institutionen und Organisationen mitwirken, z. B.:

- die Kindergartenträger,
- die Elternvertretungen,
- die Gemeinden, die Städte,
- die Ärztekammern,
- die Kassenärztliche Vereinigung,
- die Private Krankenversicherung.

(4) Die Geschäftsstellen der regionalen Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege können insbesondere bei der Bezirkszahnärztekammer, der Kreisverwaltung-Gesundheitsamt oder einer Krankenkasse liegen.

§ 5

Mitwirkende

(1) Für die LAGZ/AGZ werden tätig

- Zahnärzte im Auftrag der LAGZ, gegebenenfalls mit Personal
- Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- sonstige Beauftragte

(2) Die vom LAGZ-Vorstand erlassenen Richtlinien über den Umfang und die Art und Weise, mit denen die Aufgaben wahrgenommen werden, sind zu beachten.

§ 6

Personal

(1) Die bei der Gruppenprophylaxe mitwirkenden Zahnärzte werden, wenn es sich nicht um Angehörige des öffentlichen Gesundheitsdienstes handelt, für Maßnahmen der Jugendzahnpflege von der LAGZ beauftragt.

(2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte wird von den AGZ Personal bestellt. Dies kann

- bei anderen Institutionen angestellt sein
- von der LAGZ - auf Vorschlag der regionalen AGZ - angestellt werden.

(3) Bestehende Beschäftigungsverhältnisse, vor Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung, bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGZ) Rheinland-Pfalz beauftragt die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz mit der Durchführung der Geschäfte der LAGZ. Das nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung, die Anlage der Rahmenvereinbarung wird.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen für Kinder im Vorschulalter (§ 2) wird unbeschadet der Leistungen der regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Kreisverwaltungen sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Krankenkassen sowohl für die zahnärztliche Tätigkeit als auch für die sonstigen Kosten aufgebracht.

(2) Für Maßnahmen für Kinder im Schulalter überweist das Land Rheinland-Pfalz der LAGZ einen Kostenanteil nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes. Die ordnungsgemäße Verwendung der eingebrachten Finanzierungsmittel ist durch die LAGZ jährlich nachzuweisen.

(3) Die LAGZ legt nach Abzug der eventuell Sonstigen Einnahmen (z. B. Spenden) die verbleibenden nicht gedeckten Kosten wie folgt um:

1. die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz (LZK) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KZV RLP) beteiligen sich anteilig an den Verwaltungskosten der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGZ) Rheinland-Pfalz mit EUR 103.557,96. Hiervon entfallen anteilig auf die LZK EUR 76.500,00 und auf die KZV RLP EUR 27.057,96 für 2008. Diese Beträge werden entsprechend der Steigerungsrate des Beitrags der gesetzlichen Krankenkassen zum LAGZ-Haushalt fortentwickelt.

2. Sonstige Kosten entsprechend des Haushaltsplans auf die Landesverbände der Krankenkassen und auf den Verband der Ersatzkassen.

(4) Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen bringen den jeweiligen Kostenanteil an den Maßnahmen nach § 2 und 3, unter Berücksichtigung der von ihren Mitgliedern bereits gezahlten Kosten, für Maßnahmen nach § 2 nach der Zahl der Versicherten ihrer Kassenart in Rheinland-Pfalz auf (Anlage 7).

§ 9

Dokumentation und Kontrolle

- (1) Die von den Partnern der Rahmenempfehlung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 SGB V zu beschließenden Regelungen für Dokumentation und Kontrolle werden, soweit möglich, übernommen.
- (2) Die LAGZ beteiligt sich grundsätzlich an den von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege initiierten bundesweiten epidemiologischen Begleituntersuchungen und führt diese in Rheinland-Pfalz durch.
- (3) Die LAGZ dokumentiert jährlich ihre durchgeführten Maßnahmen und stellt diese Daten dem Land Rheinland-Pfalz sowie den übrigen Vertragspartnern zur Verfügung.

§ 10

Mitwirkung

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich, ihre Mitglieder bzw. nachgeordneten Stellen und Untergliederungen zur Mitarbeit entsprechend dieser Rahmenvereinbarung anzuhalten.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung vom 1. Januar 2008 tritt außer Kraft.

Mainz, Eisenberg, Speyer, Kassel, Saarbrücken, den 12. November 2008